Das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs

nach § 21 des Reichspreßgesetzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Felix Eschrich
Redakteur in Plauen i. V.

Plauen i. V.
Gedruckt bei Moritz Wieprecht G. m. b. H.
1910.

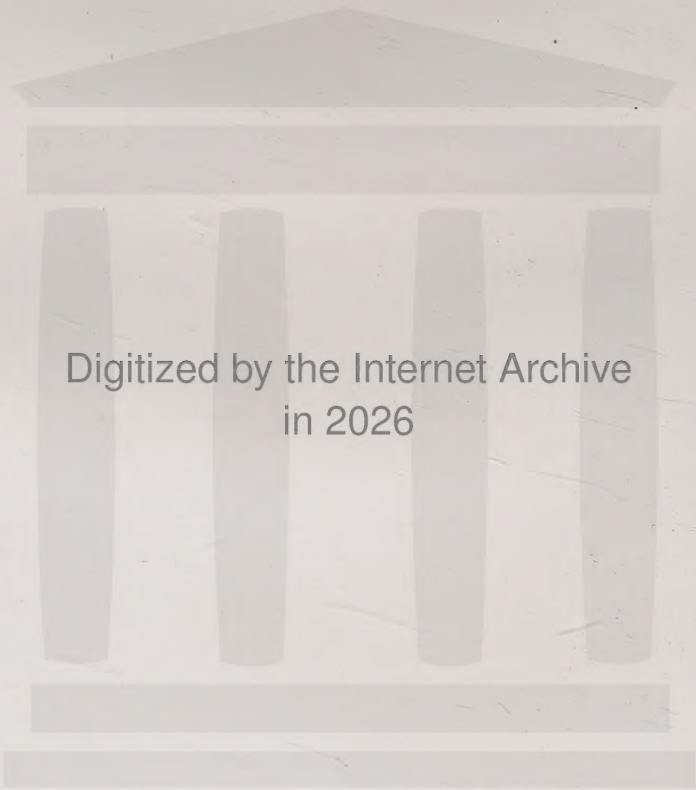
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0121

Das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs

nach § 21 des Reichspreßgesetzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Felix Eschrich
Redakteur in Plauen i. V.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Plauen i. V.
Gedruckt bei Moritz Wieprecht G. m. b. H.
1910.

Meiner lieben Schweſter und meinem lieben Schwager
in Liebe und Freundſchaft gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis.

Einleitung

I. Das Subjekt des Vergehens: Der verantwortliche Redakteur . . 1

II. Das Mittel des Vergehens: Eine Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet 6

III. Die Schuld bei der Begehung des Vergehens: Die Fahrlässigkeit bei der Veröffentlichung der Druckschrift 9

IV. Die Strafverfolgung des Vergehens.

A. Ist zur Strafverfolgung ein Strafantrag oder eine Ermächtigung notwendig? 16

B. Der Gerichtsstand.

a. Die sachliche Zuständigkeit 17

b. Die örtliche Zuständigkeit:

1. Der Gerichtsstand der begangenen Tat 18

2. Die Gerichtsstände des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts, der Ergreifung und des Zusammenhangs . . . 18

C. Das Urteil.

a. Das verurteilende Erkenntnis:

1. In formeller Beziehung 19

2. In materieller Beziehung 19

b. Das freisprechende Erkenntnis.

Es gründet sich auf folgende Tatsachen:

1. Der Inhalt der Druckschrift begründet nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung 21

2. Der verantwortliche Redakteur ist nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen 21

3. Der verantwortliche Redakteur hat die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachgewiesen, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben . 21

4. Der verantwortliche Redakteur hat als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachgewiesen, die sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung sich befunden hat 21

5. Das Preßdelikt nach § 21 ist verjährt . . . 21

Literaturverzeichnis.

Berner. Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

v. Bülow. Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung. In Goltd. Arch. Bd. 40. S. 241 ff.

v. Bülow. Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. In v. Liszts und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 14. S. 643 ff.

v. Buri. Zu den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages. In der „Kritischen Vierteljahrsschrift". Bd. 18. S. 372.

v. Buri. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach § 20, § 21 des R.-P.-Gs. In v. Liszts und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 16. S. 65 ff.

Delius. Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1903.

Glaser. Dr. Julius Glaser, Gutachten für den Juristentag. VI. Juristentag. Bd. 1. S. 68 ff.

Groschuff. Verantwortlichkeit des Redakteurs für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. In Goltd. Arch. Bd. 23. S. 28 ff.

Grüttefien. Die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs. Berlin 1895.

Heilborn. Das deutsche Reichspreßrecht. Breslau 1891.

Honigmann. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.

Jacques. Grundlagen der Preßgesetzgebung. Leipzig 1874.
Verhandlungen des Juristentags. Bd. 2. S. 90 ff.

John. Gutachten für den Juristentag. VI. Juristentag. Bd. 1. S. 318 ff.

Jörg. Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit. Fulda 1899.

Kayser. Das Reichspreßrecht. In Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts. Bd. 4. S. 547 ff.

Kah. Das Reichspreßgesetz. Berlin 1875.

Klöppel. Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Koller. Das Reichspreßrecht. Nördlingen 1888.

Leutner. Die Grundlagen des Preßstrafrechts. Wien 1873.

v. Liszt. Lehrbuch des österreich. Preßrechts. Leipzig 1878.

„ Das Reichspreßrecht. Berlin und Leipzig 1880.

„ Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1894 und 1903.

„ In v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. 3.

Löning. Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.

Löwe-Hellweg. Kommentar zur Strafprozeßordnung. Berlin 1900.

v. Mangoldt. Das Gesetz über die Presse. Leipzig 1886.

Marquardsen. Kommentar zum Reichspreßgesetz. Berlin 1875.

Ötker Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893.

„ Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs. In „Preuß. Jahrbücher". Bd. 76.

„ Zur Lehre von den Preßvergehen. In Goltd. Arch. Bd. 26.

Schmid. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen. Zürich 1895.

v. Schwarze. Das Reichspreßgesetz. 3. Aufl. (besorgt von Appelius). Erlangen 1896.

Stenglein. Das Reichspreßgesetz. In „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs". 3. Auflage. Berlin 1903.

Thilo. Das Preßgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1874.

Verhandlungen des X. deutschen Juristentags. Berlin 1872.

Verhandlungen des deutschen Reichstags 1873—1874.

Einleitung.

Die Presse ist eine Macht, mit der die Macht des Staates zu rechnen hat. Sie ist auch eine Erscheinung im Staatsleben, die eine besondere Geltung beansprucht und daher im Rechtsleben auch besondere Bestimmungen erheischt. So erklärt sich trotz des Grundsatzes der Preßfreiheit das Bestehen eines besonderen Preßgesetzes, das die Presse vor dem Mißbrauch der ihr zugestandenen Freiheit hüten soll.

Durch den Grundsatz der Anonymität unserer Tagespresse, der allerdings jetzt mehr und mehr durchbrochen wird, so daß der schuldige Verfasser selten verborgen bleibt, und durch die Tatsache, daß eine Zeitung das Werk Vieler ist, so daß also die Möglichkeit der Verletzung der Preßfreiheit eine große ist, ist das Bestehen eines Sondergesetzes über die Presse besonders zu erklären. Die allgemeinen Strafgesetze jedenfalls scheinen nicht genügenden Schutz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit zu gewähren. So erklärt es sich denn, daß alle deutschen Staaten Preßgesetze erlassen haben. 27 Preßgesetze haben in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Presse bestanden. In Bezug auf die Haftung für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen waren neben dem System der allgemeinen Strafgesetze noch zwei andere Systeme in diesen Sondergesetzen vertreten.

Es sind:

1. das belgische System der Suzessivhaftung,
2. das preußische System der sogenannten Fahrlässigkeitsstrafen.

Es erscheint nicht notwendig, diese Systeme näher zu erläutern, da unser engbegrenztes Ziel, eine Abhandlung zu geben über:

„Das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 des Reichspreßgesetzes"

dieses nicht bedingt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß das Reichspreßgesetz alle drei Systeme verwendet, daß insbesondere bezüglich der aus § 21 folgenden Verantwortlichkeit eine Vermischung des belgischen und des preußischen Systems erfolgt ist.

Das Wesen des Vergehens des verantwortlichen Redakteurs nach § 21*) besteht in der strafrechtlichen Haftung desselben für den Inhalt einer fahrlässigerweise veröffentlichten periodischen Druckschrift, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet.

Zum Vergehen nach § 21 gehört also:

I. Das Subjekt des Vergehens: Der verantwortliche Redakteur,

II. Das Mittel des Vergehens: Eine periodische Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet,

III. Die Schuld bei der Begehung des Vergehens: Die Fahrlässigkeit bei der Veröffentlichung.

Diesen drei Teilen der Abhandlung wird sich als vierter Teil

Die Strafverfolgung der Vergehens

anschließen.

---

*) Bei Nennung von Paragraphen des Preßgesetzes ist die Bezeichnung „Preßgesetz" zwecks Vereinfachung fortgelassen.

I.

Das Subjekt des Vergehens: Der verantwortliche Redakteur.

Eine jede Druckschrift, deren einzelne, zeitlich getrennt erscheinende Abteilungen ein Ganzes bilden und deren Inhalt ganz oder teilweise unter dem Deckmantel der Anonymität steht, muß einen Redakteur haben, der die Pflicht übernommen hat, die Beiträge darauf zu prüfen, ob ihr Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Dieser Redakteur ist der „verantwortliche Redakteur". Soweit periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes in Frage kommen — § 7 Absatz 1 —, also Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinen, hat er außer dieser Pflicht noch die Ordnungsvorschriften der §§ 7, 8, 10 und 11 zu erfüllen.

Der vom Leiter des Druckschriftunternehmens bestellte verantwortliche Redakteur ist auf Grund des Dienstvertrags zunächst als Redakteur angestellt. Er hat also eine dauernde Berufsstellung, die sich nicht nur auf jede einzelne Nummer der Druckschrift erstreckt. Das ist aber auch in Bezug auf seine Stellung als „verantwortlicher Redakteur" der Fall, soweit die Erfüllung der Ordnungsvorschriften in Frage kommt. Anders aber ist es in Bezug auf die aus § 20 Absatz 2 und § 21 zu folgernde strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Als der für die Erfüllung der Ordnungsvorschriften in Frage kommende verantwortliche Redakteur ist er auf jeder Nummer der Druckschrift mit Namen und Wohnort zu bezeichnen. In dieser Bezeichnung liegt die Erklärung, daß er als verantwortlicher Redakteur bestellt ist, aber noch nicht, daß er als solcher tätig gewesen ist. Die Bezeichnung läßt nur diese Vermutung zu. Auf Grund dieser Vermutung soll er strafrechtlich nach § 20 und § 21 haftbar gemacht werden, bis der Beweis der Unschuld durch Gründe tatsächlicher Art erbracht worden ist.

Hat der verantwortliche Redakteur also tatsächlich bei einer Nummer der Druckschrift seine Tätigkeit als Redakteur nicht ausgeübt, hat demnach ein anderer diese Tätigkeit für ihn ganz oder teilweise erledigt, ohne daß er als Vertreter bestellt worden ist, so ist dieser andere doch noch nicht als verantwortlicher Redakteur auf der betreffenden Nummer der Druckschrift zu nennen. Die Nennung des „verantwortlichen Redakteurs" verstößt also nicht gegen die Ordnungsvorschriften des Gesetzes, so daß die im § 18, Nr. 2 und § 19, Nr. 1 bestimmten Strafen nicht einzutreten haben. Das würde aber der Fall sein, wenn der andere genannt würde, ebenso dann, wenn der bestellte Vertreter des verantwortlichen Redakteurs nicht genannt würde, da der Vertreter nunmehr in Bezug auf die Erfüllung der Ordnungsvorschriften der verantwortliche Redakteur ist.

Der Redakteur, der den Artikel auf seine strafrechtliche Unantastbarkeit tatsächlich geprüft hat, ohne als Vertreter bestellt worden zu sein, ist so zum tatsächlich verantwortlichen Redakteur geworden. Er kann aber nur aus § 20 Absatz 1 strafrechtlich belangt werden, da ihm eben die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs fehlt und nur § 20 Absatz 2 und § 21 von einem solchen sprechen, soweit die Verantwortlichkeit in Frage kommt.

Verantwortlicher Redakteur im Sinne von § 21 ist der Redakteur, der vom Leiter eines die Herausgabe einer periodischen Druckschrift — im Sinne des Gesetzes — bewirkenden Unternehmens bestimmt worden ist, den Inhalt der einzelnen Artikel für die betreffende, von den Unternehmern herausgegebene periodische Druckschrift auf seine strafrechtliche Unantastbarkeit zu prüfen, diese Pflicht übernommen hat und auch ausüben konnte. Die Bestimmung ist bei periodischen Druckschriften im Sinne des Gesetzes durch die auf der Nummer der Druckschrift erfolgende Benennung als geschehen anzunehmen. Bei den übrigen periodischen Druckschriften würde mangels einer Bestimmung — ein verantwortlicher Redakteur braucht bei ihnen nicht bestimmt zu werden — der tatsächlich tätig gewordene Redakteur der „verantwortliche Redakteur" sein, der, wie erwähnt worden ist, allerdings nur aus § 20 Absatz 1 zu haften hätte, da er ja eben nicht „verantwortlicher Redakteur" ist.

Der Begriffsbestimmung ist hinzugefügt worden, daß der verantwortliche Redakteur die Prüfungspflicht ausüben konnte, d. h. an der Ausübung ohne sein Verschulden nicht gehindert war. Es ist notwendig gewesen, diese Hinzufügung zu machen, da ohne sie ein wesentlicher Mangel der Begriffsbestimmung vorhanden gewesen und der verantwortliche Redakteur ohne die Möglichkeit der Pflichtausübung strafrechlich nicht verantwortlich wäre. Einige Beispiele mögen dieses erläutern: Der verantwortliche Redakteur hat Kenntnis davon, daß ein Artikel einen nur ihm erkennbaren strafbaren Inhalt hat. Er bleibt von seiner Berufspflicht fern, um das Erscheinen der Artikel zu ermöglichen, sich selbst aber straflos zu machen. In seinem Verhalten würde natürlich ein Verschulden liegen. Doch würde keine Fahrlässigkeit vorhanden sein, sondern ein bewußt rechtswidriges Handeln. Er hat seinen Mitredakteur als Werkzeug seines Handelns verwendet, der den Artikel unbedenklich infolge seiner Unkenntnis veröffentlicht hat, und würde sich nach § 20 Absatz 1 oder 2 strafbar gemacht haben, je nachdem periodische Druckschriften nicht im Sinne des Gesetzes oder in seinem Sinn in Frage kommen. Verschulden nach § 20 würde ebenfalls vorliegen, wenn der verantwortliche Redakteur glaubt, daß ein Artikel möglicherweise einen strafbaren Inhalt hat, und zum Zwecke der Veröffentlichung dieses Artikels seine Berufspflicht nicht ausübt. Hier würde dolus eventualis in Betracht kommen. Des fahrlässigen Verschuldens macht sich der verantwortliche Redakteur schuldig, wenn er Krankheit heuchelt und hierdurch geschehen läßt, daß ihm bisher unbekannte Artikel, deren strafbarer Inhalt nur von ihm allein hätte erkannt werden können, veröffentlicht werden. In diesen Fällen war es dem verantwortlichen Redakteur möglich, seine Pflicht auszuüben. Die Nichtausübung trotz der Möglichkeit der Ausübung läßt ihn strafbar

werden. Also nur dann, wenn der verantwortliche Redakteur „frei von Schuld und Fehle" seine Pflicht nicht ausübt, bleibt er straffrei.

Mit meiner Begriffsbestimmung habe ich mich am meisten der Begriffsbestimmung genähert, die v. Bülow über den verantwortlichen Redakteur gegeben hat. Es erscheint notwendig, die Ansicht dieses Schriftstellers und die drei weiter noch vorhandenen Begriffsbestimmungen über den verantwortlichen Redakteur darzulegen, um auf Grund dieser Darlegung meine Ansicht als die richtige erweisen zu können. Da das Gesetz selbst keine Begriffsbestimmung gegeben hat, so war es natürlich, daß sich mehrere Theorien bildeten und daß diese Theorien dem Leben, der Praxis, nicht voll entsprechen.

Folgende Theorien bestehen:

1. Verantwortlicher Redakteur ist, wer als solcher auf den periodischen Druckschriften mit seinem Wissen und Willen angegeben ist,
2. verantwortlicher Redakteur ist, wer tatsächlich die Druckschrift redigiert hat,
3. verantwortlicher Redakteur ist, wer auf der bestimmten einzelnen Nummer benannt und außerdem auch wirklicher Redakteur ist,
4. verantwortlicher Redakteur ist, wem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen worden ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen.

1. Die erste Ansicht wird vertreten von Marquardsen, v. Mangoldt, Heilborn, Löning, Groschuff[1]) und anderen, früher auch von v. Schwarze. Sie ist die in der Literatur herrschende, jedoch mit dem Wortlaut und Inhalt des Gesetzes nicht zu vereinbaren, da die Ordnungsvorschriften der § 7, § 8, § 10, § 11 in Verbindung mit § 18, Nr. 2 und § 19, Nr. 1 und 3 einen dauernd und schon vor der Benennung auf der einzelnen Nummer vorhandenen verantwortlichen Redakteur voraussetzen. Sie ist auch deshalb abzulehnen, weil durch sie das Institut der Schein- und Sitzredakteure bestätigt wird. Wenn es nur darauf ankommt, irgend ein beliebiges Individuum mit seinem Wissen und Willen auf der Druckschrift als verantwortlichen Redakteur zu bezeichnen, so ist damit diesem Institut die Lebensberechtigung verliehen. Dem Richter darf es aber nicht darauf ankommen, irgendwen zu bestrafen, sondern den wirklich Schuldigen, der natürlich ein ganz anderer als der genannte Scheinredakteur ist. Das Gesetz verlangt die Angabe des Namens und Wohnortes eines Redakteurs als verantwortlichen Redakteur — vergleiche § 7, § 18, Nr. 2 und § 19, Nr. 1 —. Es wird also verlangt, daß der verantwortliche Redakteur ein Redaktionsmitglied ist, das seine Berufspflicht als Redakteur tatsächlich ausübt. Nach dieser Theorie aber könnte ein Mensch, der geistig, moralisch oder körperlich nicht befähigt ist – vergleiche § 8 „welche verfügungsfähig" —, ein Redaktionsmitglied zu sein, verantwortlicher Redakteur sein. Da diese Theorie ferner in der Nennung die Übernahme der

[1]) Marquardsen S. 169, v. Mangoldt S. 17, Heilborn S. 19, Löning §§ 3 und 11, Groschuff im Goltd. Arch. Bd. 18 S. 28 ff.

Haftung erblickt, also den verantwortlichen Redakteur durch diese Übernahme strafrechtlich verantwortlich werden läßt, ist sie auch aus diesem Grund unbrauchbar. Man kann wohl civilrechtlich eine Haftung übernehmen. Strafrechtlich ist das aber nicht möglich. Im Strafrecht interessiert nur der wirklich Schuldige.

2. Honigmann, v. Schwarze, Klöppel, Delius[1]) und das Reichsgericht im Urteil vom 24. Juni 1890 (Entscheidungen des Reichsgerichts. Band 21, Seite 27) vertreten die zweite Meinung mehr oder weniger scharf. Auch ihr kann man sich nicht anschließen. Ihr ist zunächst wie der ersten Ansicht entgegenzuhalten, daß das Gesetz selbst einen dauernd vorhandenen verantwortlichen Redakteur angenommen hat. Das ergibt sich auch aus § 20 und § 21. Dort spricht das Gesetz von einem verantwortlichen Redakteur, der bestraft werden soll. Das muß eben der als solcher bestimmte, schon vorhandene Redakteur sein, nicht der, der zufällig den Artikel mit strafbarem Inhalt redigiert hat. Sonst würde der Zweck des Gesetzes, nicht für den einzelnen Fall den Schuldigen jedesmal suchen zu müssen, vereitelt sein, oder es müßten sämtliche Redakteure und die von ihnen strafrechtlich verantwortlich redigierten Artikel jedesmal besonders genannt werden. Daß dieses schon bei mittleren Zeitungen unmöglich ist, ist ohne weiteres klar.

Die Ansicht entspricht aber auch dem Leben nicht. In jeder Redaktion ist mindestens ein verantwortlicher Redakteur. Meistens sind es mehrere, die den Hauptredakteur unterstützen und sich in die Verantwortlichkeit für die verschiedenen Gebiete des Inhalts der Zeitung teilen: Der eine der Redakteure hat den politischen Teil, der andere den lokalen und feuilletonistischen, der dritte den Handelsteil, ein vierter den Literatur- und Kunstteil usw. Ein jeder von ihnen ist Chef seines Ressorts, in dem bei größeren Zeitungen unter seiner Leitung vielleicht wieder mehrere andere Unterredakteure arbeiten. Für den Inhalt ihres Teils sind die Ressortchefs von dem Leiter des Druckschriftunternehmens auch strafrechtlich verantwortlich gemacht worden, d. h. sie haben die Verpflichtung übernommen, jeden einzelnen Beitrag, der in ihr Gebiet gehört, auch auf seine strafrechtliche Unantastbarkeit zu prüfen. Für die Art der Ausführung ihrer Prüfungstätigkeit sind die Ressortchefs strafrechtlich verantwortlich. Prüfen in ihrem Auftrag die Unterredakteure, so haben sie sich des Erfolgs ihrer Tätigkeit zu versichern, in Zweifelsfällen nochmals selber zu prüfen. Für die Tätigkeit ihrer Beauftragten sind sie jedenfalls wie für ihre eigene Tätigkeit haftbar. Die Tätigkeit allein aber macht sie nicht zum schuldigen Täter. Es ist vielmehr die Art der Tätigkeit, es sind die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit, die sie zu besonders verantwortlichen Tätern stempelt. Nicht das durch die Berufstätigkeit als Redakteur hervorgerufene Verantwortlichkeitsgefühl, sondern die dieses Gefühl steigernde, besonders übernommene Pflicht der Prüfung in Bezug auf den strafrechtlich unantastbaren Inhalt der Beiträge ist das Moment, das ihre Tätigkeit straf-

[1]) Honigmann S. 116 ff., insbesondere S. 119, v. Schwarze (Appelius) S. 51, Klöppel S. 203 ff., Delius S. 27.

rechtlich bedeutsam werden läßt. Deshalb will das Gesetz, daß sich der Richter zunächst an den verantwortlichen Redakteur hält, der eben als Täter in erster Linie in Frage kommt. Dieser wird zumeist auch der wirkliche Täter sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist er es nicht. Dann tritt eben an seine Stelle der ohne die erwähnten Voraussetzungen arbeitende Redakteur, der dann nach § 20 Absatz 1 allein strafrechtlich verantwortlich ist. Daß die Tätigkeit allein nicht das entscheidende Merkmal ist, mag das folgende ergeben. Man wird noch nicht strafrechtlich zu einem Lehrer, weil man jemandem etwas gelehrt hat. Nur der wirklich amtlich als Lehrer angestellte Lehrer ist ein Lehrer im Sinne des Strafgesetzes. Er allein würde bei fahrlässiger Überschreitung seines Züchtigungsrechts nach § 230 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen sein. Der andere nicht angestellte Lehrer könnte nur nach Absatz 1 dieses Paragraphen bestraft werden. So ist es auch hier. Nur der wirkliche, d. h. bestellte verantwortliche Redakteur ist als solcher strafbar. Der andere für ihn tätig gewordene Redakteur kann nicht als „verantwortlicher Redakteur" bestraft werden. Ihm fehlen die Voraussetzungen, die ihn strafrechtlich als Täter besonders bedeutsam werden lassen. Der „Lehrer" und der „verantwortliche Redakteur" werden wegen Fahrlässigkeit besonders bestraft, weil sie die Aufmerksamkeit, zu deren Beachtung sie vermöge ihres Amtes und Berufs besonders verpflichtet waren, aus den Augen setzten. Nicht die Täterschaft allein, sondern die eigenartige Täterschaft soll bestraft werden. Nach der zweiten Theorie soll aber gerade die Täterschaft nur bestraft werden.

Die dritte Ansicht ist von v. Liszt aufgestellt worden. Ihr haben sich Ötker und Koller[1]) angeschlossen. Auch diese Ansicht ist nicht die richtige. Würde nämlich der genannte verantwortliche Redakteur nur ein Strohmann sein, also kein wirklicher Redakteur, so würde überhaupt keine zur Bestrafung geeignete Person vorhanden sein. Der Genannte könnte auf den wirklichen Redakteur und dieser auf jenen verweisen. In keinem von beiden würde sich die Begriffsbestimmung erfüllen.

v. Bülow[2]) vertritt die vierte Ansicht. Sie ist meines Erachtens die richtigste und ich habe mich ihr deshalb am meisten angeschlossen. Sie läßt aber folgendes vermissen. v. Bülow beachtet nicht, daß bei periodischen Druckschriften nicht im Sinne des Gesetzes ein verantwortlicher Redakteur nicht bestellt, also auch nicht bezeichnet zu werden braucht. Wer ist nun mangels dieser Bestellung und Bezeichnung der verantwortliche Redakteur? Meiner Ansicht nach kann es dann eben nur der tatsächlich tätig gewordene Redakteur sein, so daß eine Annäherung an die zweite Theorie notwendig ist. Es ist auch zu erwägen, was bei einer nicht erfolgten Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs bei periodischen Druckschriften im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. In diesem Fall muß in der Benennung die Tatsache der Bestellung erblickt werden. Es liegt also eine Annahme vor, die der ersten Theorie nahesteht. Weiter ist zu

---

[1]) v. Liszt, das Reichspreßrecht § 11, III S. 36, Koller S. 66 ff., Ötker S. 9 ff. in „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs".

[2]) Goltd. Arch. Bd. 40, S. 241 und v. Liszt und Lilienthals Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 14, S. 643 ff.

beachten, daß die Theorie v. Bülows nur auf den verantwortlichen Redakteur zugeschnitten ist, der für die Erfüllung der Ordnungsvorschriften zu haften hat. Der verantwortliche Redakteur haftet aber auch für die Erfüllung seiner strafrechtlichen Prüfungspflicht nach § 20 und § 21. Die erstere Art der Haftung ist die Haftung für formelle Pflichten, der Insertions- und Berichtigungspflichten und der Pflicht der richtigen Benennung, die zweite Art mehr die für materielle Pflichten. Aus der Nichterfüllung dieser materiellen Pflichten allein geht die strafrechtliche Haftung hervor. Mit seiner Begriffsbestimmung deckt aber v. Bülow diese Haftung nicht. Es erschien daher notwendig, der Begriffsbestimmung noch erläuternd hinzuzufügen, daß der verantwortliche Redakteur seine übernommene Prüfungspflicht auch ausüben konnte. War das durchaus nicht möglich, so interessiert er eben nur für die Erfüllung der Ordnungsvorschriften als verantwortlicher Redakteur, nicht aber in Bezug auf § 20 und § 21. Konnte der verantwortliche Redakteur die Prüfungspflicht erfüllen, so wird sich seine Haftung je nach der Art der Nichterfüllung zu scheiden haben, entweder als dolose oder als culpose Täterschaft. Bei der Unmöglichkeit der Prüfungspflichterfüllung würde dann, wie erwähnt worden ist, der für ihn handelnde, aber nur nach § 20 Absatz 1 strafbare Redakteur als Täter in Frage kommen. An Stelle des Wortes „Eigentümer" in der v. Bülowschen Theorie war „Leiter" zu setzen, da bei dem Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses nur der Leiter, der Geschäftsführer der Gesellschaft, den verantwortlichen Redakteur bestellt.

II.

Das Mittel des Vergehens: Eine periodische Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz im § 21 nicht von einer periodischen Druckschrift spricht. Daher genügt es, daß der strafbare Inhalt in einer Druckschrift enthalten ist. Das Erfordernis erfüllt also jede Druckschrift. Soweit aber die Verantwortlichkeit des verantwortlichen Redakteurs in Frage kommt, kann nur eine periodische Druckschrift in Betracht gezogen werden, da eben nur bei diesen Druckschriften ein „verantwortlicher Redakteur" vorhanden sein kann.

Es erhebt sich zunächst die Frage, was unter einer Druckschrift zu verstehen ist. Darunter ist eine Gedankenäußerung zu verstehen, die gedruckt und zur Verbreitung bestimmt worden ist. Es muß also in der Druckschrift ein Gedanke verkörpert sein. Dieser Gedanke muß zur Verbreitung bestimmt sein. Unter Verbreiten versteht man jede Tätigkeit, die dem Publikum Gelegenheit zur Kenntnisnahme von dem Inhalt des Preßerzeugnisses gibt. Bei periodischen Druckschriften kann zumeist nur eine öffentliche Verbreitung in Frage kommen, da diese Druckschriften für alle Interessenten hergestellt und verbreitet werden, so daß die Notwendigkeit der öffentlichen Verbreitung nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht. Vollendet ist die Verbreitung schon durch die erste, die Ver-

breitung bewirkende Tätigkeit. Es ist also nicht erforderlich, daß die gesamten Exemplare einer Druckschrift verbreitet worden sind. Nach § 3 gilt auch das Anschlagen, Ausstellen und Auslegen einer Druckschrift an Orten als Verbreitung, wo sie — die Druckschrift — der Kenntnisnahme des Publikums zugänglich ist.

Soll nun ein Preßvergehen konstruiert werden können, so muß der in der Druckschrift verkörperte Gedanke ein solcher sein, dessen Verbreitung das Gesetz verbietet. Solche Verbote sind im Strafgesetzbuch und seinen Nebengesetzen mehrfach vorhanden. Aus dem Strafgesetzbuch sind zu erwähnen.

1. Die strafbaren öffentlichen und nichtöffentlichen Aufforderungen: §§ 49a, 85, 102, 110, 111, 112, 130, 130a, Absatz 2, 131, 201, 202.
2. Die verschiedenen Fälle der Beleidigung: §§ 95, 97, 99, 101, 103, 104, 166, 185, 186, 187, 189.
3. Der Verrat von Geheimnissen und andere Delikte: §§ 92 Z. 1, 353a, 300, 360 Nr. 1 und Nr. 6, 184, 241, 286.

Aus den Strafnebengesetzen sind hervorgehoben:

§ 88, Absatz 2 der Seemannsordnung,
§ 10 des Sprengstoffgesetzes,
§ 6, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien,
§ 40, Absatz 2 des Patentgesetzes.

Diese Aufzählung kann nicht erschöpfend sein. Im Allgemeinen ist zu sagen, daß jede strafbare Handlung zu einem Preßdelikt werden kann, in deren Tatbestand das Wort eine Rolle spielt. Im Pressedelikt erscheint es als Inhalt der Druckschrift.

Als strafbare Handlungen kommen nicht nur die des Reichsstrafgesetzbuchs und seiner Nebengesetze in Betracht. Auch die in Landesgesetzen und Polizeiordnungen enthaltenen strafbaren Handlungen sind zu berücksichtigen. Strafbare Handlungen der Disziplinarstrafgesetze sind, soweit § 20 in Anwendung kommt, ohne Belang, da nach diesem Paragraphen ausdrücklich nach den allgemeinen Strafgesetzen gestraft werden soll, aber nicht in Bezug auf § 21. Hier spricht das Gesetz ja nur von dem Tatbestand einer strafbaren Handlung.

Nicht als Preßdelikte kommen die Übertretungen des Preßpolizeirechts in Frage — § 18 und § 19 —, da in der Verletzung der in den §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschriften kein Mißbrauch der Preßfreiheit zu erblicken ist. Es handelt sich bei ihnen nur um eine Verletzung polizeilicher Vorschriften. Weiter sind strafbare Handlungen, deren spezielle Tatbestandsmerkmale die Begehung durch den Inhalt einer Druckschrift ausschließen, als Preßdelikte unmöglich. Zu solchen strafbaren Handlungen gehören zum Beispiel die Vergehen nach § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs (dritter Tatbestand: in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte) und nach § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs (erster Tatbestand: vor einer Menschenmenge). Soweit also ein tatsächlich gesprochenes Wort erfordert wird, kann ein Preßdelikt nicht in Frage kommen.

Fraglich mag es sein, ob ein grober Unfug durch eine Druckschrift begangen werden kann, da ja die im § 360, Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltene Strafandrohung zunächst bestimmt ist, die polizeiliche Ordnung, d. h. die äußere Ruhe und Sicherheit zu schützen. Da das Gesetz jedoch allgemein von grobem Unfug spricht, also nicht nur den Schutz der polizeilichen Ordnung bezwecken will, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein durch die Verbreitung einer Druckschrift begangener grober Unfug als Preßdelikt in Betracht gezogen werden kann. Man denke zum Beispiel an die Ausstreuung von falschen Kriegsgerüchten, an die unwahre Meldung eines die Bewohnerschaft des Unglücksorts betreffenden Unglücksfalls usw.

Der Tatbestand einer strafbaren Handlung muß in der Druckschrift vollständig zur Zeit ihrer Verbreitung enthalten sein, jedoch nur objektiv. Würde er auch in Bezug auf den verantwortlichen Redakteur subjektiv vollständig sein, so würde nur nach § 20 zu strafen sein, da für die Bestrafung aus § 21 ja gerade eine fahrlässige Handlung gefordert wird. Bei Delikten, die ein positives Wissen zur Voraussetzung haben, zum Beispiel bei den Vergehen nach § 131, § 187 des Reichsstrafgesetzbuchs kann mangels dieses Wissens von einer Bestrafung des Redakteurs nach § 20 und 21 nicht die Rede sein, da ohne dieses Wissen eine strafbare Handlung nach den ersterwähnten Paragraphen nicht vorliegt und die Bestrafung der Redakteure abhängig ist von der Feststellung einer in der Druckschrift enthaltenen Handlung. Wird außer der in der Druckschrift verkörperten Gedankenäußerung noch eine Wirkung bei Dritten erfordert, beispielsweise Ärgernis bei Jemandem (§ 166 des Reichsstrafgesetzbuchs), so kann ohne diese Wirkung ebenfalls keine Bestrafung nach § 21 eintreten. Eine strafbare Handlung ist ebenfalls nicht vorhanden, wenn bei der Annahme des Vorliegens einer nach § 186 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbaren Handlung der Beweis der Wahrheit gelingt — vergleiche auch die Strafausschließungsgründe des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs —. Das ist auch der Fall, wenn wahrheitsgetreue Parlamentsberichte den Inhalt der Druckschrift bilden, die nach § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs und Artikel 22 der Reichsverfassung von jeder Verantwortung frei bleiben, mag ihr Inhalt auch voller strafbarer Handlungen sein.

Dagegen liegt eine strafbare Handlung auch dann vor, wenn wegen persönlicher Gründe zur Strafausschließung und Strafaufhebung eine Bestrafung nicht erfolgen kann. Das Bestehen dieser Gründe bei dem Verfasser nach §§ 51, 55, 56, 58, 199, 233[1]) des Reichsstrafgesetzbuchs nimmt also der strafbaren Handlung nicht den Charakter der strafbaren Handlung.

Nicht erforderlich ist es, daß der Tatbestand des vollendeten Delikts in der Druckschrift enthalten ist. Ein Preßdelikt kann sehr wohl auch vorhanden sein, wenn der Tatbestand des strafbaren Versuchs vorliegt. Wird zum Beispiel eine Erpressung mittels der Druckschrift beabsichtigt, so kann der verantwortliche Redakteur bestraft werden, ohne daß

[1]) Die Gegenbeleidigung, die „auf der Stelle" erfolgen muß, kann sehr wohl durch den Druck erfolgen. Es muß der durch die erste Beleidigung hervorgerufene Affekt nur noch angedauert haben. Vergl. Frank § 199. S. 270.

die Expressung zur Vollendung gelangt ist. Es ist gleichgültig, ob die strafbare Handlung, die den Inhalt der Druckschrift bildet, schon in der eingesandten und gelesenen Urschrift vollendet enthalten ist, wie es bei der Beleidigung der Fall ist, oder ob mit der Verbreitung der Druckschrift, also mit der Vollendung des Preßdelikts auch erst die Vollendung der strafbaren Handlung erfolgt, mag diese selbst auch noch im Stadium des strafbaren Versuchs sich befinden.

III.

Die Schuld bei der Begehung des Vergehens: Die Fahrlässigkeit bei der Veröffentlichung der Druckschrift.

Nach § 20 Absatz 2 wird der verantwortliche Redakteur bestraft, wenn er den betreffenden Artikel, dessen Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, *wenn er also bewußt rechtswidrig gehandelt hat*. Es ist ihm aber die Möglichkeit gegeben, sich vor der Strafe zu retten. Wird die Vermutung für seine Täterschaft — eine solche Rechtsvermutung stellt § 20 Absatz 2 auf — durch die besonderen, sich während der Verhandlung ergebenden Umstände widerlegt, so kann er wegen vorsätzlicher Täterschaft nicht bestraft werden. Es bleibt aber noch zu erwägen, ob er nicht wegen Fahrlässigkeit nach § 21 strafbar ist.

Es ist notwendig, den *Begriff dieser Fahrlässigkeit* zu erläutern. Das Gesetz sagt: Wegen Fahrlässigkeit wird der verantwortliche Redakteur bestraft, wenn er nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweist, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Aus den Worten des Gesetzes selbst ergibt sich, was unter Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Es ist die nicht erfolgte Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt in Bezug auf die Prüfung der zum Druck bestimmten Schriftstücke. Es muß also ein Verhalten vorliegen, welches das Gegenteil bildet von einem sorgfältigen oder doch als sorgfältig gewollten, der Pflicht entsprechenden Verhalten. Dieses Verhalten, diese Handlungsweise führt einen von dem Täter nicht vorausgesehenen Erfolg herbei, der bei einer unter den vorliegenden Umständen vorauszusetzenden oder den Täter besonders obliegenden Aufmerksamkeit und Überlegung hätte vorausgesehen und vermieden werden können. Der die schuldhafte Handlungsweise verursachende Wille kann entweder auf ein Tun oder auf ein Unterlassen gehen, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß beide Begriffe oft genug in einander übergehen. Strafbar ist die Verschuldung, das schuldhafte Tun oder Unterlassen, erst dann, wenn der nicht vorausgesehene Erfolg eingetreten ist.

Alle diese Erfordernisse des *Fahrlässigkeitsbegriffs sind die, die in dem Fahrlässigkeitsbegriff des Strafgesetzbuchs verkörpert sind, so daß sich dieser und der Begriff der Fahrlässigkeit des § 21 decken*, die freilich die Bedeutung eines selbständigen Deliktes im Gegensatz zu dem Begriff der Fahrlässigkeit

im Strafgesetzbuch als einer Schuldart hat. Eine schuldhafte Unterlassung des verantwortlichen Redakteurs ist beispielsweise dann vorhanden, wenn er, statt einen Artikel oder ein Inserat selbst zu prüfen, die Prüfung einem seiner Unterredakteure überläßt, mag er auch von dessen geistiger und moralischer Fähigkeit sich ein günstiges Urteil gebildet haben. Des verantwortlichen Redakteurs eigene Pflicht war es, zu prüfen. Konnte er die Prüfung nicht selbst vornehmen, so hatte er doch noch die Verpflichtung, sich über den Erfolg der Prüfung seitens seines Beauftragten, zum Beispiel durch das Lesen des Bürstenabzuges, zu versichern. Des verantwortlichen Redakteurs Rechts- und Berufspflicht besteht eben in dem Überwachen des gesamten ihm unterstellten Preßbetriebes. Erfüllt er seine Pflicht nicht oder nicht genügend, so liegt eben ein Verschulden vor, für das er einzutreten hat. Wußte er schon im voraus, daß der Beauftragte weder die Fähigkeit noch den Willen genauer zuverlässiger Prüfung hatte, so würde schon daraus, daß er die Prüfung doch durch ihn vornehmen ließ, ein Verschulden zu folgern sein (culpa in eligendo). Strafbar ist aber das Tun und Unterlassen des verantwortlichen Redakteurs erst dann, wenn die nicht vorausgesehene, aber vorausseh bare Wirkung seiner Handlungsweise eingetreten ist. Hier besteht die Wirkung darin, daß der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, daß also ein Preßdelikt, eben das des § 21, hervorgebracht wird. In dem Moment der ersten Verbreitung der Druckschrift ist der Erfolg der Handlungsweise da. Von diesem Augenblicke an ist der Redakteur strafbar. Genau so ist es bei den sonstigen Fahrlässigkeitsdelikten. Der Delinquent ist für sein fahrlässiges Verhalten erst von dem Moment des eingetretenen Erfolges an haftbar. Bevor nicht die ohne Absicht der Körperverletzung zur Entzündung gebrachte Dynamitpatrone einen anderen körperlich verletzt hat, liegt eben eine fahrlässige Körperverletzung nicht vor.

Da der Begriff der Fahrlässigkeit des § 21 derselbe wie der des Strafgesetzbuchs ist, so ist begrifflich auch ein Versuch nicht möglich. Ebenso sind Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung ausgeschlossen.

Als einen „spezifisch technischen Begriff", nicht als den des Strafgesetzbuchs, haben die Referenten des für die Entstehung des Preßgesetzes wichtigen VI. Juristentages Glaser und John den Begriff der preßgesetzlichen Fahrlässigkeit aufgefaßt. In den der ersten Lesung des Gesetzes folgenden Kommissionsberatungen wurde der gleiche Standpunkt eingenommen, der in der gleichen Lesung auch von dem Abgeordneten Schwarze und dem Justizminister Leonhard vertreten wurde. Ebenso haben die älteren Kommentatoren des Preßgesetzes gedacht.[1]) Nach ihnen liegt eine selbständige culpa vor, die außerhalb des Strafgesetzes zu bestrafen ist. Sie haben nicht beachtet, daß die culpa des Preßgesetzes nur eine spezielle Wirkung hat, wie wir sehen werden, daß die culpa selbst aber keine spezielle ist. Aus der Ver-

[1]) Reichstagsverhandlungen Band 2, Seite 1109, Thilo Seite 80, Marquardsen Seite 174 ff., Berner Seite 270, 287 ff.

wechselung der beiden Begriffe culpa mit spezieller Wirkung und spezielle culpa haben sich die weiter unten zu besprechenden falschen Ansichten v. Liszts, Honigmanns, Buris und Grüttefiens ergeben. Auch das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 2. Februar 1886 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 13, Seite 319 — die culpa des § 21 für eine „selbständige" erklärt, „die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sei".

Worin besteht nun die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt des verantwortlichen Redakteurs? Diese Frage ist schon wiederholt gestreift worden. Des verantwortlichen Redakteurs Pflicht ist es, wie oben erwähnt worden ist, den gesamten ihm unterstellten Preßbetrieb zu überwachen. Er hat nicht nur das Material zu ordnen, zu sichten und druckfertig durch Korrekturen aller Art zu machen. Er hat, wie schon erwähnt ist, insbesondere die Verpflichtung, den Inhalt der Artikel auf seine strafrechtliche Unantastbarkeit zu prüfen. Diese Verpflichtung nur ist es, die ihn zum strafrechtlich verantwortlichen Redakteur stempelt. Er soll die für den Inhalt der Artikel strafrechtlich verantwortliche Person sein. Für den übrigen, eine civilrechtliche Haftung hervorrufenden Inhalt würde der Eigentümer des Druckschriftunternehmens, bezugsweise die juristische Person als Eigentümerin verantwortlich sein. Die strafrechtliche Prüfungspflicht ist mit der Sorgfalt vorzunehmen, welche das dem Publikum und dem Staat gegenüber sehr verantwortliche Amt des verantwortlichen Redakteurs erfordert, der vielleicht tagtäglich zu Hunderttausenden spricht. Was gedruckt ist, was man schwarz auf weiß besitzt, wird als Evangelium von der urteilslosen Masse entgegengenommen. Darum soll auch eine ganz besondere Sorgfalt von dem Redakteur angewendet werden. Nicht wie bei den anderen Fahrlässigkeitsdelikten ist es der Mensch und die Sache, denen die Sorgfalt zuzuwenden ist. Hier ist es der in der Urschrift verkörperte Gedanke, das Geistesprodukt, das durch die Schrift sinnfällig geworden ist. Es ist also kein geringes Gut, das dem Redakteur tagtäglich anvertraut wird. Gering ist dieses Gut deshalb nicht, weil das Geistesprodukt, mag es auch literarisch-künstlerisch unbedeutend sein, doch im Stande ist, eine große Wirkung materieller und ideeller Art hervorzurufen. Die publizistische Tätigkeit des Redakteurs ist also von der größten Bedeutung. Der Staat kann und muß verlangen, daß die Tätigkeit dem Gesetz entsprechend und der Pflicht gemäß gehandhabt wird. Darum wird von dem verantwortlichen Redakteur einer Druckschrift, die periodisch in kürzeren Fristen als einem Monat oder in Monatsfristen erscheint, im § 8 auch die Erfüllung gewisser Erfordernisse verlangt, die, so dürftig sie sind, doch immer eine gewisse Sicherheit für ein dem Gesetz und der Pflicht entsprechendes Handeln gewährleisten, das insbesondere bei periodischen Druckschriften im Sinne des Gesetzes zu fordern ist. Deshalb ist auch der Strafrahmen des § 21 ein ziemlich weiter. Darum sind auch die Strafen ziemlich erhebliche. Wer durch einen Federstrich erheben und vernichten kann, soll sich seiner Pflicht besonders bewußt sein und sie ordnungsgemäß mit der peinlichsten Sorgfalt üben. Der Spürsinn des Polizisten und der Scharfsinn des Richters muß dem ver-

antwortlichen Redakteur eigen sein. Er muß in jedem ihm vorgelegten, zum Druck bestimmten Schriftstück den Tatbestand einer strafbaren Handlung vermuten und über das Bestehen dieses Tatbestands seine Entscheidung treffen können, um zu verhüten, daß das eigentliche in der Urschrift enthaltene Delikt zu einem Preßdelikt wird. Diese Verhütung ist seine Domäne. In der Verhütung besteht der Erfolg der Anwendung seiner pflichtgemäßen Sorgfalt.

Der Erfolg der Nichtanwendung seiner pflichtgemäßen Sorgfalt ist das Preßdelikt, hier das des § 21. Der verantwortliche Redakteur macht sich also nicht der Begehung der strafbaren Handlung schuldig, deren Tatbestand in der Druckschrift enthalten ist. Er macht sich vielmehr nur des Sonderpreßdelikts nach § 21 schuldig. Sonst würde von einer fahrlässigen Beleidigung, einer fahrlässigen hochverräterischen Unternehmung, einer fahrlässigen Aufforderung zum Ungehorsam usw. gesprochen werden können. Der verantwortliche Redakteur beleidigt nicht nochmals, wie der Verfasser der Urschrift es bereits durch ihre Einsendung an ihn getan hat. Sein Vergehen besteht darin, daß er fahrlässigerweise die Beleidigung zu einer durch die Presse begangenen hat werden lassen. Für diese Fahrlässigkeit allein ist er zu bestrafen.

So einleuchtend diese Anschauung ist, so schwer ist sie doch allgemein geworden. Mehrere Kommentatoren und Schriftsteller und das Reichsgericht haben die Ansicht gehabt, daß der verantwortliche Redakteur sich der strafbaren Handlung, deren Tatbestand in der Druckschrift enthalten ist, fahrlässigerweise schuldig macht. Es erscheint nicht uninteressant, diese Ansichten kennen zu lernen. Sie berücksichtigen nicht, um dieses vorauszunehmen, daß der verantwortliche Redakteur durch sein fahrlässiges Handeln zu einem neuen Täter wird, der mit dem ersten Täter, dem Verfasser der Urschrift, nichts gemeinsam hat. Jeder von ihnen ist Träger einer anderen Tätereigenschaft, die nur durch dasselbe Objekt verkörpert wird. Der Verfasser ist, um das Beispiel der Beleidigung nochmals herbeizuziehen, sowohl der Täter in Bezug auf die Beleidigung in der Urschrift als auch in Bezug auf die Beleidigung durch die Presse. Der nach § 21 strafbare verantwortliche Redakteur beleidigt nicht, wie oben gesagt worden ist, von neuem. Er verhütet nur nicht, daß die Beleidigung zu einer Beleidigung durch die Presse wird. Er ist ähnlich, wie der zu beurteilen, der trotz Kenntnis des beabsichtigten Mordes keine Anzeige macht und so zur Verhütung des Mordes nicht beiträgt — § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs —. Vergleiche auch § 361 Z. 4 und 9 desselben Gesetzes. — Bei dem, der die Anzeige des Mordes unterläßt, die Kinder vom Betteln und der Begehung von Diebstählen nicht abhält, liegt eine Verletzung einer Pflicht des öffentlichen Rechts vor. Bei dem verantwortlichen Redakteur liegt eine Verletzung einer Berufs- und einer Pflicht des öffentlichen Rechts vor. Seine Fahrlässigkeit ist kausal für die Form (Preßerzeugnis) der durch einen anderen begangenen strafbaren Handlung, aber nicht kausal für diese selbst. Wegen des Bestehens der ersten Kausalität, das er verursacht hat, soll der verantwortliche Redakteur Strafe erleiden. Sein Preßdelikt ist also grundverschieden von dem des Haupt-

täters, der den verantwortlichen Redakteur nur als Werkzeug seiner Tat verwendet hat. Dieses soll er aber eben nicht sein.

Nach v. Liszt[1]) ist die preßrechtliche Fahrlässigkeit nicht etwas anderes als die Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechts. „Schuldhafte Nichtanwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt, ein rechtswidriger Erfolg, Kausalzusammenhang zwischen jenem schuldhaften Verhalten und diesem Erfolge und eben darum diese Strafe. Das sind die bekannten Elemente, aus denen sich der Begriff der Fahrlässigkeit zusammensetzt. Worin der Unterschied zwischen der strafrechtlichen und preßrechtlichen Fahrlässigkeit gelegen sein soll, ist unerfindlich. Daß das Verfassen, Herstellen und Verbreiten einer Druckschrift besondere Sorgfalt erfordert, kann diesen Unterschied gewiß nicht begründen, denn ganz ausnahmslos bestimmt sich Art und Grad der anzuwendenden Sorgfalt nach Art und Bedeutung der vorgenommenen Handlung. Das System der preßrechtlichen Fahrlässigkeit bedeutet also: Haftung wegen fahrlässiger Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikts. Das System schafft keine neuen Normen, sondern neue Strafgesetze für die Übertretungen längst vorhandener Normen."

Gemäß der Ansicht Honigmanns[2]) muß die Kausalität zwischen dem Erfolg und der Verursachung bestehen, wenn überhaupt von einer strafbaren Handlung die Rede sein soll. „Fahrlässige Ermöglichung eines eingetretenen Erfolges ist eben fahrlässige Verursachung desselben, weil jede Mitwirkung irgendwelcher Art zur Kausalität ausreicht. Fahrlässigkeit bei der Redaktion ist an sich gleichgültig. Ist sie aber die Ursache einer strafbaren Veröffentlichung geworden, so ist eben die Veröffentlichung fahrlässig verursacht, durch Fahrlässigkeit begangen. Nicht in der Konstruktion der culpa liegt etwas spezifisches, sondern in ihrer Strafbarkeit."

v. Buri[3]) glaubt, daß „der § 21 eine Bestrafung für die fahrlässige Verursachung von Delikten vorgesehen habe, die nach den allgemeinen Strafgesetzen nur vorsätzlich begangen werden können." Die große Verschiedenartigkeit der Strafen des § 21 und ihre Erheblichkeit erklärt er damit, daß sie der Art der Delikte, deren Tatbestand in der Druckschrift begründet ist, angepaßt sein sollen, daß sie aber nicht für die jeweilig vorhandene Art der Nachlässigkeit des Redakteurs in Betracht zu ziehen seien. Es habe also nicht die Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der Berufspflicht, sondern die fahrlässige Verursachung des Delikts bestraft werden sollen.

Grüttefien[4]) schließt sich den Ansichten der drei erwähnten Schriftsteller an. Seine Ausführungen bringen nichts neues.

v. Liszt setzt seine Ausführungen folgendermaßen fort: „Und darin liegt das Bedenkliche dieses Systems. Ist es zweckentsprechend und mit den sonst von der Reichsgesetzgebung festgehaltenen Grundsätzen vereinbar, fahrlässige Beleidigung, fahrlässige Gotteslästerung, fahrlässige Aufforderung zum Ungehorsam usw. unter Strafe zu stellen?" Er vernichtet also seine

[1]) Seite 177, 178 (das Reichspreßrecht) vergl. Lehrbuch § 43.
[2]) Seite 106—109.
[3]) In v. Liszt-Lilienthals Zeitschrift Bd. 16, S. 67 und 68.
[4]) Seite 42 ff.

Theorie durch seine eigenen Ausführungen, die den Kern seiner falschen Theorie treffen. Was nach dem § 29 des österreichischen Gesetzes vom 17. Dezember 1862 möglich ist, eben fahrlässige Täterschaft des Redakteurs in Bezug auf die strafbare, in der Druckschrift enthaltene Handlung, ist nach § 21 des deutschen Reichsgesetzes über die Presse eben nicht möglich. Möglicherweise ist v. Liszt durch das österreichische Gesetz zu seiner Theorie angeregt worden.

Honigmann beachtet nicht, daß die civilrechtliche und die strafrechtliche Haftung auf zwei verschiedenen Grundlagen beruhen. Nur in Bezug auf die erstere würden seine Worte: „Fahrlässige Ermöglichung eines eingetretenen Erfolges ist eben fahrlässige Verursachung desselben, weil jede Mitwirkung irgendwelcher Art zur Kausalität ausreicht" zutreffen. Bei der strafrechtlichen Haftung muß die fahrlässige Ermöglichung eines eingetretenen Erfolges noch besonders unter Strafe gestellt sein. Der nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs Schuldige würde ohne diese Strafandrohung strafrechtlich nicht zu belangen sein. Wegen einer Verletzung seiner Berufspflicht, die zugleich eine Rechtspflicht ist, wird er bestraft. Das von Honigmann angeführte Beispiel: Ein Fabrikaufseher verletzt seine Berufspflicht. Dadurch wird die Entstehung einer Explosion usw. ermöglicht, ist geeignet, auch seine Theorie zu vernichten. Die Verletzung dieser Berufspflicht ist strafrechtlich ohne Bedeutung.

v. Buris Ansicht über den weiten Strafrahmen und die Erheblichkeit der Strafen, die er mit den Strafen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlungen in Einklang zu bringen sucht und die er zum Aufbau seiner Theorie verwendet, ist ebenfalls hinfällig. Nach seiner Anschauung könnte Festungshaft nur dann gegen den verantwortlichen Redakteur als Strafe ausgesprochen werden, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung der Druckschrift mit Festungshaft bedroht ist, zum Beispiel das Vergehen nach § 85, § 92 Z. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs. Wäre dem wirklich so, so würde im Fall des § 85 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, also beim Nichtvorhandensein mildernder Umstände, die Höchststrafe des fahrlässigen Täters von einem Jahr Festungshaft gegenüber der Mindeststrafe von einem Jahre Festungshaft, die den Haupttäter beim Vorhandensein mildernder Umstände trifft, entschieden zu niedrig sein. Es soll eben nicht das fahrlässigerweise erfolgte Begehen der Haupttat, sondern die fahrlässigerweise nicht erfolgte Verhütung des Werdens der Haupttat zum Preßdelikt bestraft werden. Der Grad dieses Verschuldens ist für den Grad der auszuwerfenden Strafe zu Grunde zu legen, deren Art sich oft genug nach der Strafart der Haupttat richten wird, aber sich nicht zu richten braucht. Zu fordern ist aber, daß die Höhe der Strafe des fahrlässig handelnden Redakteurs unter der Strafe des Verfassers oder Einsenders, also des Täters der Haupttat bleibt.

Das Reichsgericht hat im Urteil vom 10. Dezember 1883 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 9, Seite 269 — der v. Liszt'schen Ansicht beigepflichtet. Im übrigen ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts konstant geblieben und hat den Grundsatz aufrecht erhalten, daß der Fahrlässigkeitsbegriff des § 21 derselbe wie der des Reichsstrafgesetzbuchs ist und daß nicht das fahrlässige Begehen der Haupttat,

sondern die fahrlässige Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt bestraft werden soll.[1])

Wir haben gesehen, daß die Fahrlässigkeit des § 21 keine spezielle ist, sondern nur eine spezielle Wirkung hervorbringt. Nicht wegen der fahrlässigen Verübung einer strafbaren Handlung, sondern wegen der fahrlässigen Außerachtlassung einer Berufspflicht wird der verantwortliche Redakteur bestraft. Es liegt also ein besonderes Delikt vor. Seine Voraussetzung ist: a) eine strafbare Handlung, deren Tatbestand in dem Inhalt einer periodischen Druckschrift enthalten ist, b) die Nichtanwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt seitens des verantwortlichen Redakteurs.

Die Geschichte dieses Preßsonderdelikts ist erst von kurzer Dauer. Das System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen, dem sich die Preßgesetze Lübecks vom 25. September 1869, Bayerns vom 17. Mai 1850 und, wenn auch nicht mit voller Klarheit, Sachsens vom 5. Februar 1844 angeschlossen hatten, kennt das Sonderdelikt nicht. In dem System der stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit, auf dem die belgische Preßgesetzgebung und in Deutschland die Preßgesetze von Weimar vom 25. Juli 1868 und von Baden vom 28. Dezember 1831 begründet sind, ist ein solches Sondervergehen ebenfalls nicht enthalten. Nach diesem System, kurz das belgische System der Sukzessivhaftung genannt, wird immer nur eine Person ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestraft. In erster Linie wird der Verfasser mit der Strafe belegt. Ist dieser nicht zu erreichen, so werden noch in Stufenfolge der Herausgeber, der Drucker und der Verbreiter bestraft. Auch dem französischen System der Gerantenhaftung, nach dem ebenfalls ohne Rücksicht auf Vorsatz und Fahrlässigkeit neben dem erreichbaren Täter noch die Geranten des Blattes, in erster Reihe der geschäftliche Leiter des Zeitungsunternehmens verantwortlich hafteten, war ein besonderes Fahrlässigkeitsvergehen fremd. Das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1852, das eine Vermischung der Grundsätze der drei erstgenannten Systeme zeigt, strafte den Redakteur lediglich deshalb, weil in der Druckschrift ein objektiver strafbarer Inhalt vorhanden war. Auf das Verschuldungsprinzip selbst wurde keine Rücksicht genommen. Die Fahrlässigkeit wurde nicht beachtet, obwohl diese doch allein den Grund der Strafbarkeit bilden konnte. Der Nachweis eines dem Redakteur zur Last fallenden Versehens war nicht erforderlich. Erst die Berichterstatter des VI. deutschen Juristentages im Jahre 1865 Glaser und John, besonders aber der Berichterstatter des X. deutschen Juristentages im Jahre 1872 Jaques hoben die Eigenartigkeit des Fahrlässigkeitsvergehens im Preßrecht hervor. In dem Kommissionsentwurf von 1874 wurde der Fahrlässigkeit zum ersten Mal in einem besonderen Paragraphen gedacht.[2]) Seine Fassung entspricht im wesentlichen der des § 21. Der Referent für den Kommissionsentwurf im Reichstag Abgeordneter Schwarze bemerkte in der zweiten Lesung:

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 23, S. 154, Bd. 13, S. 319, Bd. 29, S. 143 ff., Bd. 26, S. 45, Bd. 32, S. 220.

[2]) Anlagen zu den Verhandl. des Reichstags I. Session 1874 Bd. 3 Nr. 67.

„Es handelt sich vielmehr um jene Fahrlässigkeit, die sich zeigt in der Versäumung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die von denjenigen gefordert werden kann, die eine Druckschrift veröffentlichen, um die Verletzung jener Pflicht, die fordert, daß derjenige, der eine Druckschrift druckt, verlegt, überhaupt herstellt oder verbreitet, von dem Inhalt derselben Kenntnis nehme, um sich zu vergewissern, daß darin nichts Strafbares enthalten sei.“ [1]) In der dritten Lesung erklärte er, daß die beiden neueingeschalteten Worte: „wegen Fahrlässigkeit“ nur zeigen sollten, daß man es mit einem „neugeschaffenen Preßdelikt“ zu tun habe. [2]) Die Meinung, daß der § 21 ein Preßdelikt darstelle, das die fahrlässige Verletzung einer das öffentliche Interesse berührenden Berufspflicht zum Inhalt habe, wird mit Ausnahme der vier bereits erwähnten Schriftsteller v. Liszt, Honigmann, v. Buri und Grüttefien von allen übrigen Kommentatoren und Systematikern geteilt. Insbesondere hebt Löning [3]) die öffentlich-rechtliche Seite des Vergehens hervor. Klöppel weicht insofern von der allgemeinen Ansicht ab, als er in der Strafe keine Rechts- sondern eine Polizeistrafe erblickt. Sie sei ein „Zwangsmittel zur Durchführung der den genannten Personen durch die Vorschrift auferlegten Verpflichtungen und zwar falle die Pflicht nicht unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der Verhinderung eines rechtswidrigen Erfolges, sondern lediglich unter den polizeilichen der Ermittelung einer für diesen Erfolg strafrechtlichen Person“. [4]) Diese Ansicht ist abzulehnen und wird auch von anderen abgelehnt. [5]) Es besteht für den verantwortlichen Redakteur keine Pflicht, den allein für ihn als Vormann in Betracht kommenden Verfasser oder Einsender zu nennen. Die Nennung soll nur nach Absatz 2 des § 21 ihn straffrei machen. Deshalb kann die in Absatz 1 angedrohte Strafe nicht als Mittel zur Erzwingung der Erfüllung einer Pflicht angesehen werden.

IV.

Die Strafverfolgung des Vergehens.

A. Ist zur Strafverfolgung ein Strafantrag oder eine Ermächtigung notwendig?

Die Meinung, daß der Inhalt des § 21 ein besonderes, neben dem Hauptvergehen bestehendes, allerdings von dem Bestehen desselben abhängiges Vergehen des verantwortlichen Redakteurs enthalte, muß notwendigerweise zu dem Schluß führen, daß für die Strafverfolgung ein Antrag nicht erforderlich ist, wenn für die Verfolgung des Hauptvergehens ein Strafantrag notwendige Voraussetzung ist. Das dem Verfasser zur Last fallende Antragsvergehen nach § 20 Absatz 1 hat eine selbständige Existenz. Es ist nur die Grundlage für das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs, das aber materiell und prozessual ein eigenes

[1]) Verhandlungen des Reichstags Bd. 1 S. 470 ff.
[2]) Verhandlungen des Reichstags Bd. 2 S. 1095.
[3]) Seite 281. [4]) Seite 384.
[5]) z. B. Jörg, S. 103, 194; Löning S. 286.

Dasein führt, ein Dasein, dessen Ermöglichung freilich die Haupttat bildet. Mit der Verneinung der Notwendigkeit des Strafantrags ist auch die Frage nach der Notwendigkeit einer Ermächtigung zu verneinen. Hätte der Gesetzgeber überdies Strafantrag und Ermächtigung für notwendig zur Strafverfolgung nach § 21 erachtet, so hätte er Antrag und Ermächtigung besonders vorgeschrieben.

Durch die Verneinung der Notwendigkeit des Strafantrags entfällt auch die Möglichkeit, das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs im Wege der Privatklage zu sühnen, soweit eine Beleidigung den Inhalt der Druckschrift bildet und diese nur auf Antrag zu verfolgen ist. — Vergleiche § 414 der Reichsstrafprozeßordnung. — Es liegt also ein Vergehen vor, das amtswegen zu verfolgen ist. Stellt sich in dem wegen Vergehens nach § 20 anhängig gemachten Privatklageverfahren heraus, daß nicht dolus, sondern culpa die Schuld des verantwortlichen Redakteurs bildet, so kann erst auf erhobene öffentliche Klage hin eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgen.

Trotzdem Thilo, Kayser, Koller, Schwarze-Appelius, Delius, Loewe und Heilborn[1]) ein Preßsonderdelikt in Bezug auf § 21 annehmen, kommen sie zu der Meinung, daß ein Strafantrag für die Strafverfolgung des verantwortlichen Redakteurs aus § 21 notwendig ist. Schwarze-Appelius zum Beispiel begründet seine Ansicht mit der Behauptung, daß die Bestrafung nach § 21 doch immerhin ihre Voraussetzung und Beziehung in demjenigen Delikt habe, das durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, wenngleich der Tatbestand des Delikts nach § 21 selbst sich als ein selbständiger darstellt. Man kann nicht behaupten, daß diese Ansicht eine der Logik entsprechende ist. Die Notwendigkeit verneinen als Anhänger der Sonderdeliktstheorie Löning, Stenglein und Jörg.[2]) v. Liszt[3]) und seine Anhänger erfordern natürlich den Strafantrag.

B. Der Gerichtsstand.

a. Die sachliche Zuständigkeit.

Da die Strafe des verantwortlichen Redakteurs für sein Fahrlässigkeitsvergehen Geldstrafe bis zu eintausend Mark, Haft oder Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr sein kann, ist wegen der Androhung von Festungshaft und Gefängnis bis zu einem Jahr das Schöffengericht weder ursprünglich nach § 27, noch auf Grund einer Ueberweisung nach § 74 Z. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig. Es würde also ausschließlich die Strafkammer in Betracht kommen, wenn nicht § 6 des Einführungsgesetzes des Gerichtsverfassungsgesetzes auch die Zuständigkeit des Schwurgerichts zuließe, soweit landesgesetzliche Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen straf

[1]) Thilo Seite 85; Kayser Seite 605; Koller Seite 189; Schwarze-Appelius Seite 176; Delius Seite 82; Loewe Seite 692; Heilborn Seite 58.
[2]) Löning Seite 289; Stenglein Seite 627; Jörg Seite 110 u. 111.
[3]) v. Liszt Seite 199, 200. (Das Reichspreßgesetz.)

baren Handlungen bestehen. Das ist in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg der Fall. In diesen Staaten muß sich also der verantwortliche Redakteur wegen Fahrlässigkeit noch vor dem Schwurgericht verantworten. — Vergleiche für Bayern Gesetz vom 23. Februar 1879, Artikel 35; für Württemberg Gesetz vom 24. Januar 1879, Artikel 12; für Baden Gesetz vom 3. März 1879, § 6; für Oldenburg Gesetz vom 10. April 1879, Artikel 29. —

b. Die örtliche Zuständigkeit.

1. Der Gerichtsstand der begangenen Tat.

Nach § 7 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ist dasjenige Gericht als zuständiges Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist, deren Inhalt den Tatbestand der strafbaren Handlung begründet und die im Inland erschienen sein muß.

Der Ort, wo die erste Verbreitung stattgefunden hat, ist der Ort, wo die Druckschrift erschienen ist. Würde die Druckschrift an zwei verschiedenen Orten verschiedener Landgerichtsbezirke zu gleicher Zeit zuerst verbreitet worden sein, so würde nach § 12 der Reichsstrafprozeßordnung dem Gericht (Land- oder Schwurgericht) der Vorzug gebühren, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Auf Grund von § 10 der Reichsstrafprozeßordnung ist der Gerichtsstand für die auf Schiffen mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie erscheinenden periodischen Druckschriften festzustellen.

2. Die Gerichtsstände des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts, der Ergreifung und des Zusammenhangs.

Nach § 7 des Preßgesetzes — vergl. § 6 — muß die Druckschrift den Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. § 8 verlangt, daß dieser seinen Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reiches hat. Nach § 7 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet der, der sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Ort seinen Wohnsitz. Daher nehmen verschiedene Schriftsteller[1]) an, daß der auf der Druckschrift bezeichnete Wohnort nicht der Ort der Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs ist, die am Ort des Wohnsitzes allerdings stattfinden kann, meistenteils aber an dem Orte stattfindet, wo sich die „Redaktion" befindet. Für den Gerichtsstand des Wohnsitzes kann also der Ort der „Redaktion" nicht in Betracht kommen.

Die Gerichtsstände des Aufenthaltsorts und der Ergreifung sind aus § 8 Absatz 2 und § 9 der Reichsstrafprozeßordnung ersichtlich.

Ein Gerichtsstand des Zusammenhangs kann nur dann begründet sein, wenn der verantwortliche Redakteur mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, also auch anderer als Preßdelikte. Bei der strafbaren Handlung des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 können nicht mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer in Frage

[1]) v. Liszt Seite 80; Delius Seite 23; Koller Seite 68. Vergl. B. G.-B. § 570, § 1354.

kommen, da seine strafbare Fahrlässigkeit nur von ihm allein geschehen kann und seine im § 21 genannten Nachmänner nicht mit ihm zugleich bestraft werden können.

C. Das Urteil.

a. Das verurteilende Erkenntnis.

1. In formeller Beziehung.

Im Tenor des verurteilenden Erkenntnisses hat der Schuldausspruch nicht wegen Beleidigung, Gotteslästerung usw. zu erfolgen, sondern wegen Vergehens nach § 21. Eine Veröffentlichung des Urteils kann, wenn die Haupttat eine Beleidigung bildet, nicht stattfinden, da der in Frage kommende § 200 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht angewendet werden kann. Es handelt sich eben hier nicht um die in der Druckschrift enthaltene Beleidigung, sondern um die fahrlässige Außerachtlassung der Berufspflicht des verantwortlichen Redakteurs. Demgemäß ist auch die Zuerkennung einer Buße nach § 188 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgeschlossen. v. Liszt und seine Anhänger müssen natürlich Veröffentlichungsbefugnis und Buße auch gegenüber dem verantwortlichen Redakteur, der nach § 21 strafbar ist, zugestehen.

Die Höhe der Strafe wird sich, wenn eine Verurteilung des Haupttäters stattgefunden hat, nach dessen Strafe zu richten haben, d. h. sie wird billigerweise niedriger auszufallen haben, da die Fahrlässigkeit des verantwortlichen Redakteurs ein Minus gegenüber der Haupttat bilden wird. Die Art der Strafe wird nach der Art der Strafe für die Haupttat zu bemessen sein. Es ist das zwar nicht notwendig; immerhin würde es das Rechtsempfinden erheblich beleidigen, wenn der Beleidiger als Haupttäter mit einer Geldstrafe, der fahrlässig handelnde verantwortliche Redakteur aber mit Gefängnis bestraft würde. — Vergleiche auch die oben Seite 14 ersichtlichen Ausführungen.

Die Unbrauchbarmachung der Druckschrift nach § 41 des Reichsstrafgesetzbuchs kann in dem Urteil zugleich ausgesprochen werden. Nur der Inhalt der Druckschrift muß nach § 41 dieses Gesetzes strafbar sein. Es ist also gleichgültig, ob ein Vergehen nach § 20 oder § 21 vorliegt, ob der verantwortliche Redakteur verurteilt oder mangels Verschuldens freigesprochen wird.

2. In materieller Beziehung.

Die Gründe müssen den Nachweis einer objektiv strafbaren Handlung ergeben. Das Nähere darüber ist bereits oben in Abschnitt II gesagt worden. Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, daß v. Liszt und seine Anhänger die Gründe für die Strafausschließung und die Aufhebung der Strafe nach § 51, § 55, § 56, § 58, § 199, § 233 des Reichsstrafgesetzbuchs, die nur in der Person des Haupttäters vorhanden sind, auch den nach § 21 strafbaren verantwortlichen Redakteur zugestehen müssen.

Das Vorliegen von Fahrlässigkeit ist nicht erst dann festzustellen, wenn der Angeklagte den ihm nach Absatz 1 des § 21 offenstehenden Entlastungsbeweis geführt hat. Auch ohne diesen ist diese Feststellung zu treffen.

Die Stellung des Angeklagten als verantwortlicher Redakteur ist gleichfalls festzustellen. Es genügt in dieser Beziehung die Feststellung, daß der Angeklagte zur Prüfung der Druckschrift in Bezug auf ihren strafrechtlich unantastbaren Inhalt verpflichtet gewesen ist.

Hierbei sei darauf hingewiesen, daß stets nur eine Realkonkurrenz (§ 74 des Reichsstrafgesetzbuchs) in Frage kommen kann, da das Handeln des verantwortlichen Redakteurs immer nur das im § 21 enthaltene Strafgesetz verletzt. Der Inhalt der Druckschrift kann den Tatbestand mehrerer strafbarer Handlungen begründen. Auf das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 aber kann diese Tatsache, die sowohl eine Ideal- wie eine Realkonkurrenz begründen kann, keinen Einfluß haben. Oft mag es fraglich sein, ob in Bezug auf das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 eine Realkonkurrenz vorliegt. Sie liegt zweifellos dann vor, wenn die inhaltlich verschiedenen Artikel, deren Inhalt den Tatbestand strafbarer Handlungen begründet, in mehreren Druckschriften, z. B. in mehreren Nummern derselben Zeitschrift enthalten sind. Zweifelhaft ist es dagegen, wenn eine Artikelserie vorliegt. Wird diese erst im Laufe der Zeit vollendet, so liegt bei jedem Einzelartikel eine Fahrlässigkeit vor. Lag jedoch das Werk dem verantwortlichen Redakteur im ganzen vor, das er nur in Einzelartikeln erscheinen ließ, so ist nur eine Fahrlässigkeit in Bezug auf das ganze Werk anzunehmen. Es kann also keine Realkonkurrenz in Frage kommen. Ebenso fraglich ist das Vorliegen von Realkonkurrenz, wenn der Inhalt mehrerer Artikel einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Hier ist entscheidend, ob der verantwortliche Redakteur seine pflichtgemäße Sorgfalt in Bezug auf die ganze Druckschrift oder nur in Bezug auf einzelne Artikel außer acht ließ. Übte er seine Prüfungspflicht überhaupt nicht aus, so würde nur eine einzige Fahrlässigkeit vorliegen. Anderenfalls käme Realkonkurrenz in Frage. Ein eigenartiges Resultat! Hier kann nur die Strafzumessung nach Art und Höhe ausgleichend wirken. v. Liszt und seine Anhänger würden bei ihrer Anschauung auch eine Idealkonkurrenz gelten lassen müssen, nämlich dann, wenn ein Artikel oder ein in mehreren Artikeln erscheinendes, vollendet eingesandtes Werk mehrere strafbare Handlungen zugleich enthält. Zu einem merkwürdigen Ergebnis gelangt die v. Lisztsche Anschauung, wenn zwei Parteien sich gegenseitig durch eine Reihe von Artikeln beleidigen. Dann würde der verantwortliche Redakteur die Straftat beider Parteien fahrlässig begehen. Dasselbe merkwürdige Ergebnis entsteht freilich auch, wenn der verantwortliche Redakteur sich nach § 20 Absatz 2 in Bezug auf die Artikel der beiden Streitenden schuldig macht.

b. Das freisprechende Erkenntnis.

Das freisprechende Erkenntnis kann sich auf folgende Tatsachen gründen:

1. Der Inhalt der Druckschrift begründet nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung.
2. Der verantwortliche Redakteur ist nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen.
3. Der verantwortliche Redakteur hat die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachgewiesen, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben.
4. Der verantwortliche Redakteur hat als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachgewiesen, die sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats befindet, oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung sich befunden hat.
5. Das Preßdelikt nach § 21 ist verjährt.

Zu 1. In dieser Beziehung wird auf das unter II und IV C, a, 2 Ersichtliche verwiesen.

Zu 2. Ergibt sich in dem Offizialstrafverfahren, daß nicht § 21, sondern § 20 in Frage kommt, so braucht nicht erst eine Freisprechung aus § 21 zu erfolgen. Es kann in demselben Verfahren unter Berücksichtigung der §§ 263 und 264 der Reichsstrafprozeßordnung die Verurteilung nach § 20 geschehen, auch wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer im Privatklagverfahren erfolgten Beleidigung bildet, da eine auf Antrag zu verfolgende Beleidigung im Privatklagverfahren verfolgt werden kann, aber nicht zu verfolgen ist. Eine Teilnahmehandlung des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 kann nur dann in Frage kommen, wenn er, der Verfasser und der Einsender zur Begehung des Preßdelikts sich verbündet haben. Ist es nicht der Fall, so hat jeder seine Handlung als selbständiger Täter getan.

Streitig mag es sein, ob nach erfolgter Verurteilung oder Freisprechung wegen eines Vergehens nach § 21 noch ein Verfahren wegen eines Vergehens nach § 20 eingeleitet werden kann. Zwar liegen zwei getrennte selbständige strafbare Handlungen vor, so daß wohl ein weiteres Verfahren aus § 20 in Frage kommen könnte. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 oder § 21 in der Verletzung seiner beruflichen Prüfungspflicht besteht. Ist bereits festgestellt, daß eine Verletzung vorhanden oder nicht vorhanden ist, so erscheint es unmöglich, eine neue Feststellung von einem anderen Gesichtspunkt aus zu treffen. Es würde hierdurch der Grundsatz ne bis in idem zweifellos verletzt werden, da es um denselben strafbaren Vorgang sich handelt, der nur zweier Beurteilungen fähig ist. Ebenso kann aus § 21 nicht nochmals gestraft werden, wenn bereits wegen eines Vergehens nach § 20 eine Verurteilung oder ein Freispruch erfolgt ist.

Zu 3. Es ist nicht anzunehmen, daß der verantwortliche Redakteur den ganzen Entlastungsbeweis allein zu führen hat. Was er selbst zu seiner Entlastung vorbringt und was sich im Laufe der Untersuchung und der Verhandlung Entlastendes für ihn ergeben hat, ist in gleicher Weise zu berücksichtigen. Den Beweis für sein ihn entlastendes

Vorbringen hat er allerdings selbst zu führen. Es stehen ihm hierzu alle Beweismittel zur Verfügung. Diese Beweismittel hat er dem Gericht zu benennen, das sie amtswegen zu beachten hat, da eben der Entlastungsbeweis ausdrücklich zugelassen ist. Solange also dieser vom Angeklagten nicht angeboten worden ist und die amtlichen Ermittelungen auch sonst nichts Entlastendes ergeben haben, hat das Gericht den möglicherweise vorhandenen Mangel eines Verschuldens nicht zu berücksichtigen. Für das Gericht steht die fahrlässige Handlungsweise fest, wenn die Stellung des Angeklagten als verantwortlicher Redakteur feststeht, ihm kein Dolus zur Last gelegt werden kann und der Inhalt der Druckschrift tatsächlich den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. v. Liszt, Groschuff, Jörg und Ötker[1]) schieben dem Angeklagten die ganze Beweislast zu, während die herrschende Ansicht und mit ihr Honigmann[2]) und das Reichsgericht[3]) behaupten, daß das Gericht die Fahrlässigkeit amtswegen aufzuklären habe. Widerlegt ist die Annahme der Fahrlässigkeit, wenn die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt dargetan worden ist oder Tatsachen festgestellt worden sind, aus denen die vorhanden gewesene Unmöglichkeit der Anwendung erhellt. Welche Tatsachen, welche Umstände, wie das Gesetz sagt, im einzelnen Fall in Frage kommen, kann nicht substanziiert werden. Es können Umstände sein, deren Bestehen auf geistige oder körperliche Hinderungsgründe zurückzuführen sind. Doch darf das Bestehen der Umstände selbst nicht auf eine Fahrlässigkeit — fahrlässige Erkrankung dürfte allerdings nicht hierher zu rechnen sein — oder auf einen Vorsatz zurückgeführt werden können. — Vergleiche oben Seite 2. — Versteht beispielsweise der verantwortliche Redakteur die Sprache, in welcher der von ihm in die Druckschrift aufgenommene Artikel verfaßt ist, nicht, so würde dieser Umstand ihn nicht vor der Strafe schützen, da es fahrlässig war, ohne Kenntnis der betreffenden Sprache, also ohne die Möglichkeit der Ausübung der Prüfungspflicht einen Artikel mit möglicherweise strafbarem Inhalt zu veröffentlichen. Soweit dagegen zum Beispiel der verantwortliche Redakteur nicht als Korrektor oder Revisor tätig zu sein braucht, wie es meistens der Fall sein wird, können Druckfehler, die einen strafbaren Inhalt der Druckschrift ergeben, als fahrlässig begangene ihm nicht zur Schuld angerechnet werden. Ebenso ist es, wenn nach erfolgter Revision vom Setzer oder Drucker Änderungen in dem Satz oder in den Druckplatten vorgenommen werden, die einen strafbaren Inhalt der Druckschrift herstellen. Die Strafausschließungsgründe des § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs würden zu Gunsten des verantwortlichen Redakteurs, der nach § 21 strafbar ist, natürlich auch herangezogen werden können.

Zu 4. In der Regel wird der Verfasser und der Einsender dieselbe Person sein. Doch können immerhin z. B. bei Sammelwerken Fälle vorkommen, bei denen der Verfasser und der Einsender zwei

---

[1]) v. Liszt: Seite 195; Groschuff: Seite 130, Bd. 23 in Goltd. Arch.; Jörg: Seite 108—109; Ötker: Haftung des Redakteurs. Seite 111.

[2]) Honigmann: Seite 114; außerdem Löning: Seite 284; Marquardsen: Seite 166, 179; Berner; Seite 290 ff.; Kayser: Seite 600 ff.

[3]) Entsch. d. Reichsgs. Bd. 26, Seite 45 ff.

Personen sind. Bei einem Inserat spricht man, obwohl es meistens von derselben Person verfaßt ist, fast nur von dem Einsender, da das Verfassen des Inserats weniger bedeutsam erscheint. Von dem Verfasser spricht man aber, wenn es sich um einen Artikel handelt. Hier ist das Verfassen eben die Haupttätigkeit.

Ist eine Zeitungsnotiz mit strafbarem Inhalt wieder veröffentlicht, also reproduziert worden, so kommen der Verfasser und der Einsender als Vormänner nicht mehr in Frage, da ihr Vergehen oder Verbrechen durch das erste Preßdelikt konsumiert worden ist. Der Neuabdruck ist ein selbständiges Preßdelikt geworden, das mit dem Delikt des Verfassers oder Einsenders keinen Zusammenhang mehr hat.

Nur der Verfasser und der Einsender kann nachgewiesen werden, mit deren tatsächlich erfolgter Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist. Hat der verantwortliche Redakteur auch allen Grund zur Annahme des Bestehens der Einwilligung gehabt, ist diese aber wirklich nicht erteilt worden, so kann er sich nur durch den Nachweis der Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder von Umständen, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben, von der Strafe nach § 21 befreien. Eine Bescheinigung, ein Nachweis der erfolgten Einwilligung wird nicht erfordert. Es wird zunächst zu vermuten sein, daß die Einwilligung erteilt worden ist. Daß sie nicht erfolgt ist, hat das Gericht amtswegen zu beweisen.

Der Begriff des Nachweisens ist streng auszulegen. Das gilt auch für den Absatz 1 von § 21 in Bezug auf den Nachweis der Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder der Umstände, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Unter „Nachweisen" ist nicht ein bloßes Benennen, ein bloßes Bezeichnen zu verstehen, sondern ein solches, das tatsächlich ermöglicht, die Strafverfolgung gegen die Person des Verfassers oder Einsenders einzuleiten. Die Person muß also dem Namen, Beruf und Wohnort nach genau oder mindestens so genau, daß sie verfolgt werden kann, bezeichnet werden. Die Wahrheit der Bezeichnung muß weiterhin durch die nötigen Beweise erfolgt sein. Sonst könnte die genaue Falschnennung auch schon zur Freisprechung führen. Würde diese tatsächlich so erfolgen, so könnte ein Wiederaufnahmeverfahren auf Grund von § 402 der Reichsstrafprozeßordnung Ziffer 4 herbeigeführt werden. In dem Verfahren wider den falsch genannten Einsender oder Verfasser müßte der Redakteur als Zeuge gehört werden. Das von ihm dann unter Eid abgelegte Zeugnis und Geständnis über den falsch erfolgten Nachweis des Verfassers oder Einsenders würde der Grund zu dem Wiederaufnahmeverfahren sein. Ist dem Gericht die Person des Verfassers oder Einsenders auf irgend eine Weise bereits bekannt, zum Beispiel, weil er in der Druckschrift mit seinem richtigen Namen oder mit seinem allgemein bekannten Pseudonym genannt ist oder weil sich in einem gegen ihn gerichteten Verfahren seine Täterschaft herausgestellt hat, so bedarf es nicht erst des Nachweises durch den angeschuldigten oder angeklagten verantwortlichen Redakteur. Die Kenntnis der Person des Verfassers oder Einsenders seitens der Behörde, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts befreit ihn von der Anklage und der Verurteilung. Der Zweck des Gesetzes ist darauf gerichtet, möglichst

eine der an der Herstellung der Druckschrift beteiligten Personen strafrechtlich verantwortlich zu machen und zwar möglichst die Hauptperson, eben die Person des Verfassers oder des Einsenders. Ist die Möglichkeit zur Strafverfolgung dieser Personen, die überdies nur aus § 20 Absatz 1 bestraft werden können, vorhanden, ohne daß es notwendig war, erst ein Verfahren gegen den verantwortlichen Redakteur einzuleiten oder gar durchzuführen, so verliert die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs ihren Boden.

Spätestens bis zur Verkündung des ersten Urteils hat der Nachweis in vollem Maße zu erfolgen. Ein nur teilweise geführter Nachweis würde nicht strafbefreiend wirken. Da § 44 der Reichsstrafprozeßordnung nur von prozessualen Fristen handelt, kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser bis zur Verkündung des ersten Urteils währenden Ausschlußfrist oder eine Verlängerung derselben nicht in Frage kommen, zumal ja der verantwortliche Redakteur sich über die Person des Verfassers oder Einsenders schon längst in genauer Weise unterrichtet haben konnte. Wird das erste Urteil in der Revisionsinstanz wieder aufgehoben, so ist die Möglichkeit zur Strafbefreiung durch den Nachweis des Verfassers oder des Einsenders nicht mehr bis zur Verkündung des zweiten Urteils der ersten Instanz vorhanden. Zweifelhaft mag es sein, ob eine Strafbefreiung eintritt, wenn zwischen den beiden Urteilen der ersten Instanz eine Verurteilung des bis zu Verkündung des ersten Urteils unbekannten Verfassers oder Einsenders erfolgt. Klöppel[1]) bejaht das. Meines Erachtens ist es zu verneinen, da die Verurteilung gleich der auf eine andere Weise erfolgten Kenntnis der Behörde zu beurteilen ist und die nach der Verkündung des ersten Urteils erlangte Kenntnis für die Strafbefreiung eben unbeachtlich ist.

Die nachgewiesene Person des Einsenders oder des Verfassers muß sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befinden. Auch Elsaß-Lothringen würde, obwohl ihm die Eigenschaft eines Bundesstaates fehlt, in Frage kommen, da es nur darauf ankommt, daß der Verfasser oder Einsender sich im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit befindet. Man darf daher auch weiter gehen und es als genügend ansehen, wenn der Verfasser oder der Einsender sich in einer deutschen Kolonie aufhält. Da ein deutsches im Ausland befindliches Schiff völkerrechtlich als ein Teil des Deutschen Reichs gilt, so ist der Bundesstaat, in dem das Schiff beheimatet ist, auf dem sich der Verfasser oder der Einsender befunden hat, im Besitz der richterlichen Gewalt über ihn. Es würde also auch ein Aufenthalt auf einem deutschen Schiff im Ausland seitens des Verfassers oder Einsenders für die Strafbefreiung des verantwortlichen Redakteurs genügen.

Zur Zeit des Nachweises muß sich der Verfasser oder Einsender in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaats befunden haben. Das reicht bereits hin, um den verantwortlichen Redakteur straffrei zu machen. Gleichgültig ist es, ob eine Bestrafung des nachgewiesenen Ver-

[1]) Seite 392.

fassers oder Einsenders erfolgt oder nicht erfolgt, die wegen mangelnden Verschuldens, mangelnder Zurechnungsfähigkeit, wegen Verjährung, durch die Flucht in das Ausland unmöglich gemacht wird. Ist der Verfasser oder Einsender bereits tot, so genügt es zur Strafbefreiung des verantwortlichen Redakteurs, daß der Verfasser oder Einsender zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift noch gelebt hat, wie die ausdrückliche Vorschrift im Absatz 2 des § 21 bestimmt.

Den Herausgeber kann der verantwortliche Redakteur nicht als Vormann nachweisen. Zunächst ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift im Sinn des Gesetzes kraft ausdrücklicher Vorschrift nicht in der Lage, sich auf den Herausgeber als Vormann zu beziehen. Bei einer periodischen Druckschrift nicht im Sinn des Gesetzes, die im Selbstvertrieb erscheint, muß der Verfasser oder der Herausgeber nach § 6 auf der Druckschrift genannt sein. Dadurch ist die Person des Herausgebers bereits der strafverfolgenden Behörde bekannt, so daß ein „Nachweisen" überhaupt nicht möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bei solchen im Selbstvertrieb erscheinenden Druckschriften zunächst nur ein verantwortlicher Redakteur für den Inseratenteil vorhanden ist. Das ist beispielsweise bei der wöchentlich erscheinenden, von Maximilian Harden herausgegebenen „Zukunft" der Fall. Bei solchen Druckschriften ist der Herausgeber nur nach § 20 Absatz 1 wie der Verfasser und der Einsender strafbar. Da bei einer Druckschrift, die überhaupt nicht periodisch, weder im Sinn, noch nicht im Sinn des Gesetzes, erscheint, ein verantwortlicher Redakteur niemals vorhanden ist, kann aus diesem Grunde ein „Nachweisen" des Hausgebers seitens des verantwortlichen Redakteurs nicht stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, darauf hinzuweisen, daß ein Nachweis des Vormanns nur in folgenden Fällen möglich ist. Bei periodischen Druckschriften im Sinn des Gesetzes, auf denen der Drucker, der Verleger, gegebenenfalls auch der Verfasser und der Herausgeber, und der verantwortliche Redakteur zu nennen sind, ist mit der Nennung ein Nachweis dieser Personen unmöglich gemacht, so daß nur noch der Einsender, gegebenenfalls auch der Verfasser, als nachzuweisende Personen in Frage kommen. Das gilt auch bei den überhaupt nicht periodisch erscheinenden Druckschriften, die keinen verantwortlichen Redakteur haben und auf denen Drucker, Verleger, gegebenenfalls auch Verfasser und Herausgeber, zu nennen sind. Ein Nachweis des verantwortlichen Redakteurs kann nur bei periodischen Druckschriften nicht im Sinn des Gesetzes geschehen, da bei diesen Druckschriften der verantwortliche Redakteur nicht zu nennen ist. Bei diesen Druckschriften kann natürlich auch ein Nachweis des Verfassers und Einsenders in Betracht kommen. Es sind also verhältnismäßig nur wenige Fälle vorhanden, in denen ein Nachweis möglich ist, so daß eine neue Fassung des Absatzes 2 notwendig erscheint. Hat das Gesetz aber die nicht erfolgte Benennung der oben genannten Personen auf der Druckschrift zur Ermöglichung des Nachweises in Betracht gezogen, so würde das Gesetz einen rechtswidrigen Zustand zur Begründung der Straffreiheit eines anderen beachten, eine Tatsache, die ebenfalls zu einer Neufassung des Absatzes 2 drängt. Wenn

auch im allgemeinen angenommen werden kann, daß der Nachweis des Vormannes in den seltensten Fällen vorgenommen wird, da nur ausnahmsweise eine sich in der Vornahme des Nachweises offenbarende unedle Gesinnung der an der Herstellung oder an dem Vertrieb der Druckschriften beteiligten Personen vorhanden ist, so ist die Tatsache, daß das Gesetz eine solche Gesinnung sanktioniert, eine bedauerliche. Auch aus diesem Grunde müßte eine Änderung erfolgen, die am besten dadurch geschehen würde, daß der ganze Absatz 2 des § 21 gestrichen wird.

Zu 5. Nach § 22, dessen Worte „sowie derjenigen sonstigen Vergehen, die in diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind" auf das Fahrlässigkeitsvergehen des verantwortlichen Redakteurs Bezug haben, verjährt dieses in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem das Vergehen begangen worden ist, also an dem Tage, an dem die Veröffentlichung, d. h. die Verbreitung stattgefunden hat und wird nach vollen Kalendermonaten (§ 19 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs) berechnet. Die §§ 68 und 69 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung. Da es sich um dieselbe Tat des verantwortlichen Redakteurs handelt, die nur verschiedener Beurteilung fähig ist, unterbricht die richterliche Handlung, die sich gegen die nach § 20 beurteilte Tat richtet, zugleich die Verjährung der nach § 21 zu beurteilenden Tat und umgekehrt. Das nach § 42 des Reichsstrafgesetzbuchs eingeleitete objektive Strafverfahren bewirkt die Unterbrechung nicht, da es nicht gegen den Täter gerichtet ist. Dieses Strafverfahren ist überdies geeignet, zu verhindern, daß die Druckschrift nach Ablauf der Verjährungsfrist gegenüber den an der Veröffentlichung der Druckschrift beteiligten Personen, also auch gegenüber dem verantwortlichen Redakteur ungestraft weiter verbreitet wird.